

FSU Geschäftsstelle, Alexanderstrasse 38, Postfach 216, 7001 Chur

per E-Mail (Formate .docx und .pdf)
konsultationen@bav.admin.ch

Esther Casanova
info@f-s-u.ch
Chur, 4. September 2020

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Velowege (Velogesetz) Stellungnahme des FSU

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Fachverband der Schweizer Raumplaner FSU dankt für die Möglichkeit, zum Entwurf des *Bundesgesetzes über Velowege (Velogesetz)* Stellung nehmen zu können.

Die Stellungnahme bezieht sich auf die in der Vernehmlassung gestellten Fragen.

Frage 1; Planungspflicht (Art. 5 Abs. 2 Veloweggesetz) Sind Sie mit der Planungspflicht für Velowegnetze in behördenverbindlichen Plänen einverstanden?

Der Fachverband der Schweizer Raumplaner FSU sieht Handlungsbedarf bei der Planung von Infrastrukturen für den Veloverkehr. Die Raumentwicklung und der Verkehr sind aktuell einem starken Wandel unterworfen, induziert aus einem Wachstum der Gesellschaft, auf Grund der Siedlungsentwicklung nach innen und auf Grund des technologischen und gesellschaftlichen Wandels. Der Umbau der Verkehrsinfrastrukturen und die Etablierung neuer Velowegnetze sind wichtig für eine nachhaltige, CO₂-arme Mobilität.

Frage 2; Planungsgrundsätze (Art. 6 Veloweggesetz) Sind Sie mit den Planungsgrundsätzen auf Basis anerkannter Qualitätsziele einverstanden (zusammenhängend, direkt, sicher, homogen, attraktiv)?

Wir unterstützen diese Planungsgrundsätze. Diese Grundsätze sind in der Fachplanung anerkannt und wichtig. Auch auf den bestehenden Infrastrukturen soll mehr Platz für Velofahrer zur Verfügung gestellt werden (Stichworte Kulturlandschutz und haushälterischer Umgang mit dem Boden). Die Förderung des Veloverkehrs darf nicht nur über die Erstellung neuer Infrastruktur erfolgen, sondern auch über eine Neuverteilung des bestehenden Verkehrsraums.

2/3

Frage 3; Ersatzpflicht (Art. 9 Veloweggesetz) Sind sie damit einverstanden, dass die Ersatzpflicht im Veloweggesetz allgemein gilt?

Die Ersatzpflicht hat sich im Fuss- und Wanderweggesetz bewährt. Wir befürworten die Ersatzpflicht.

Frage 4; «In hoher Qualität» (Art. 12 Abs. 1 Veloweggesetz) Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund sich verpflichtet, eigene Bauten und Anlagen in hoher Qualität umzusetzen?

«In hoher Qualität» meint, dass die Planungsgrundsätze gemäss Artikel 6 unter den gegebenen Umständen bestmöglich umgesetzt werden. Dies schliesst Minimalösungen aus. Insbesondere in den Anschlussbereichen der Nationalstrassen ist dies für alle Verkehrsteilnehmenden im Hinblick auf die Verbesserung der Sicherheit und des Verkehrsflusses relevant. Wir begrüssen diese Verpflichtung ausdrücklich.

Frage 5; Information (Art. 14 Veloweggesetz) Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund die Öffentlichkeit umfassend über die Velowegnetze informiert und die Kantone und Dritte bei der Information über Velowegnetze unterstützen kann?

Der Bund wird ermächtigt und verpflichtet, allgemeine Fachinformationen über die Wegenetze des Veloverkehrs und deren Nutzung zu beschaffen, bereitzustellen und zu verbreiten.

Harmonisierte Geobasisdaten über die Veloinfrastruktur erleichtern einerseits die Planung und Erhaltung von Velowegnetzen und sind für die Kantone und Gemeinden eine wichtige Vollzugsunterstützung. Andererseits sind sie die Voraussetzung für Informationen zuhanden der Velofahrer und Velofahrerinnen über die Qualität und Benutzbarkeit (Wegsperrungen, Umleitungen) von Veloinfrastrukturen im Alltag und in der Freizeit in Echtzeit.

Wir befürworten, dass der Bund relevante Fachinformationen beschafft, bereitstellt und verbreitet und mit harmonisierten Geobasisdaten die Information vereinfacht.

Frage 6; Präzisierung von Art. 6 h NSG: Sind Sie damit einverstanden, dass Art. 6 h des Bundesgesetzes über Nationalstrassen im Hinblick auf Flächen für den Fuss- und Veloverkehr bei Anschlüssen zu Nationalstrassen erster und zweiter Klasse sowie bei Nationalstrassen dritter Klasse präzisiert wird?

Mit der Präzisierung des Begriffs «Strassenkörper» im NSG wird die Frage der Zuständigkeit auf Gesetzesstufe klar geregelt. Die Flächen für den Fuss- und Veloverkehr gehören bei Anschlüssen zu Nationalstrassen 1. und 2. Klasse sowie bei Nationalstrassen 3. Klasse zum Strassenkörper. Der Bund ist für den Bau, Betrieb und Unterhalt dieser Fuss- und Veloverkehrsflächen originär zuständig. Die Standortkantone sowie die Standortgemeinden werden bei der Planung einbezogen. Die Beschränkung auf Anschlüsse sowie auf Nationalstrassen 3. Klasse ergibt sich

3/3

daraus, dass diese Strassen – im Gegensatz zu Nationalstrassen 1. und 2. Klasse (Autobahnen und Autostrassen) – auch dem Fuss- und Veloverkehr offenstehen (vgl. Art. 4 Abs. 1 NSG). Mit der beantragten Anpassung von Artikel 6 NSG wird Rechtssicherheit geschaffen. Wir begrüssen diese Präzisierung.

Zu Artikel 11 Velogesetz (Rücksichtnahme auf andere Anliegen) ergibt sich der Hinweis, dass anstatt «Siedlungs- und Verkehrsplanung» von *Raumplanung* gesprochen werden soll. Siedlungs- und Verkehrsplanung sind nur Teilaspekte, Raumplanung hingegen umfassender. Wir beantragen, dass die Formulierung in Art. 11 angepasst wird:

Die Kantone berücksichtigen auch die Anliegen der *Raumplanung*, ~~Verkehrs- und Siedlungsplanung~~, der Land- und Forstwirtschaft, des Natur- und Heimatschutzes sowie anderer raumwirksamer Tätigkeiten.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
FSU



Frank Argast
Präsident



Marc Schneiter
Vorstandsmitglied